



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 5 / 98

12. Mai 1998

Redaktion:
H. Köhler

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang Bauingenieurwesen und
für den Studiengang Bauingenieurwesen
mit integriertem Praxissemester
an der Fachhochschule Aachen

Vom 19. Juni 1997

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den Studiengang Bauingenieurwesen und für den Studiengang Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen

Vom 19. Juni 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Aachen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Bauingenieurwesen und für den Studiengang Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen vom 9.8.1995 (GABl. NW. II 1996 S. 575) wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** wird ersetzt durch “Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge “Bauingenieurwesen” und “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester / Auslandsstudium” an der Fachhochschule Aachen”.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) In “III. Abschluß des Grundstudiums, Besondere Lehrveranstaltungen, Praxissemester” ist anzufügen “, Auslandsstudium”.
 - b) Unter “§ 25 Praxissemester” ist anzufügen “§ 25a Auslandsstudium”.
3. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung im Studiengang “Bauingenieurwesen” dreieinhalb Jahre und im Studiengang “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester / Auslandsstudium” vier Jahre.”
 - b) In Absatz 4 werden nach “185 Semesterwochenstunden” die Worte “und bei Ableistung eines integrierten Auslandsstudiums sollten es 193 Semesterwochenstunden sein” eingefügt.
4. In **§ 5** werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

5. In **§ 15** Abs. 1 wird “in den gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten” gestrichen.
6. In **§ 22** Abs. 2 ist für die Studienrichtung “Konstruktiver Ingenieurbau” das Fach “Schlüsselfertiges Bauen” durch “EDV im Konstruktiven Ingenieurbau” zu ersetzen.
7. Nach **§ 25** wird folgender **§ 25 a** eingefügt:

“§ 25a Auslandsstudium

- (1) Das Auslandsstudium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, an einer ausländischen Hochschule die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen und gegebenenfalls landesspezifische Fachkenntnisse zu erwerben. Weiterhin sollen vertiefte Kenntnisse und ein besseres Verständnis der gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Gastlandes erworben werden.
- (2) Das Auslandsstudium wird in der Regel im fünften und sechsten Semester abgeleistet. Über die Zulassung zum Auslandsstudium entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Auf Antrag wird zum Auslandsstudium zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (4) Während des Auslandsstudiums gibt es an der Fachhochschule eine bzw. einen für dessen Betreuung zuständige Lehrende bzw. zuständigen Lehrenden. Das Nähere regelt die Studienordnung (StO).
- (5) Die im Sinne dieses Studiengangs erfolgreiche Absolvierung eines Auslandsstudiums wird von der bzw. dem für die Betreuung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. das Auslandsstudium sich über mindestens ein Studienjahr erstreckte,
 2. das Auslandsstudium in einem dem Bauingenieurwesen vergleichbaren Studiengang absolviert wurde.
 3. Fachveranstaltungen besucht wurden, die pro Semester einem Umfang von jeweils mindestens 12 Semesterwochenstunden entsprechen, und
 4. mindestens in zwei Fächern dieser Fachveranstaltungen Prüfungen erfolgreich absolviert wurden.

(6) Für die Anerkennung der im Ausland erfolgreich abgelegten Prüfungen gelten die Regelungen von § 8.”

8. In der **Fußnote** zu den §§ 25 und 25a wird nach “Praxissemester” angefügt “/ Auslandsstudium”.
9. In § 27 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort “beiden” gestrichen.
10. In **Anlage 1** erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
“¹⁾ Im Studiengang “Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester / Auslandsstudium” gilt: Nach Absolvierung eines Praxissemesters verschieben sich die Regelprüfungstermine jeweils um ein Semester; nach einem Auslandsstudium gelten für die Regelprüfungstermine die Bestimmungen des § 60 a Abs. 3 FHG.”
7. In **Anlage 2** ist der “Katalog für das Wahlpflichtfach II” um das Fach “EDV im Konstruktiven Ingenieurbau” zu ergänzen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) und in den “FH-Mitteilungen” veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 19.3.1997 und des Senates der Fachhochschule Aachen vom 5.6.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 19.6.1997.

Aachen, den 19. Juni 1997

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer